

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/13533 –**

Grundrechtseingriffe ohne Rechtsmittel (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/11316)

Vorbemerkung der Fragesteller

Wird der Angeklagte im Ausgang eines Strafverfahrens wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen, so stehen ihm nach ganz herrschender Auffassung keine Rechtsmittel gegen das Urteil zu, selbst wenn das Gericht offen lässt, ob überhaupt eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige Haupttat vorlag (zu alledem: vgl. BGH 7,153; BGH in NJW 1961, Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, 48. Aufl., Vor § 296 Rn. 13; anderer Ansicht: OLG Stuttgart, Urteil vom 22. Mai 1959 – 1 Ss 221/59 oder Jürgen Kuckein, „Zur Beschwer des Angeklagten bei einem Freispruch wegen Schuldunfähigkeit“ in Gedächtnisschrift für Rolf Keller, S. 137 ff.).

Die Bundesregierung kam in ihrer Antwort (Bundestagsdrucksache 16/11316) auf die in diesem Zusammenhang gestellte Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/11011) im Wesentlichen zu der Einschätzung, dass die Unanfechtbarkeit von bemakelten Freisprüchen höchstrichterlich bestätigt und eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Einführung von Rechtsmitteln nicht bestehe. Gleichwohl kann der Gesetzgeber von seinem Einschätzungsspielraum auch so Gebrauch machen, indem er regelt, was verfassungsrechtlich nicht zwingend, dennoch zulässig und auch gerecht erscheint.

Die richterlichen Feststellungen zum Geisteszustand eines Menschen können eine vom Urteilsspruch unabhängige selbstständige Beschwer zumindest tatsächlicher Art darstellen. Die Ehre eines Menschen ist ein zu schützendes Rechtsgut. Werden außerhalb eines Gerichtsverfahrens Bewertungen zum Geisteszustand eines Menschen vorgenommen, kann gegen diese regelmäßig rechtlich vorgegangen werden. Als Teil einer freisprechenden strafrichterlichen Entscheidung bleiben solche Bewertungen hingegen unanfechtbar.

Wenn das Gericht darüber hinaus darauf verzichtet, die rechtswidrige Erfüllung eines Straftatbestandes zu prüfen, weil es die Schuldunfähigkeit als gegeben ansieht, dann ist es dem Freigesprochenen unmöglich, im Instanzenzug klären zu lassen, ob überhaupt ein strafwürdiges Verhalten vorlag.

Dass das Bundeszentralregister die Eintragung eines Freispruches wegen Schuldunfähigkeit nicht für private Zwecke vorhält und entsprechende Auskünfte an Behörden von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, ändert nichts an dem Umstand, dass gleichwohl bei Vorliegen der Voraussetzungen Auskünfte erteilt werden, deren materielle Richtigkeit keiner gerichtlichen Nachprüfung zugänglich war und ist.

Anders als es die Bundesregierung in ihrer vorangegangenen Antwort nahelegt, geht es also nicht um den Wunsch des Angeklagten, aus einem ihm genehmen Grund freigesprochen zu werden, sondern um dessen Anspruch, sich gegen Bewertungen, die seine Ehre und Würde berühren, gerichtlich wehren zu dürfen.

1. Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit Blick auf den Grad der Makelhaftigkeit sieht die Bundesregierung zwischen der Situation eines Freispruches aus Mangel an Beweisen und der Situation eines Freispruches wegen Schuldunfähigkeit, in dessen Begründung das Vorliegen einer tatbestandsmäßigen rechtswidrigen Tat offen gelassen wird?

Das Strafverfahrensrecht kennt – als Bestätigung der Unschuldsvermutung – nur eine Art von Freisprechung, die in der Urteilsformel in der Formulierung „Der/die Angeklagte wird freigesprochen“ zum Ausdruck kommt. Zusätze wie „mangels Beweises“ oder „aus rechtlichen Gründen“ oder Ähnliches sind schlechthin unzulässig. Dem Strafverfahrensrecht sind Differenzierungen von freisprechenden Urteilen nach dem „Grad der Makelhaftigkeit“ fremd. Entsprechende Überlegungen zu graduellen Unterschieden eines „bemakelten“ Freispruchs sind deshalb nicht angebracht.

2. Welche Unterschiede sieht die Bundesregierung zwischen „ungünstigen Feststellungen nicht rechtsmittelfähiger Personen“ allgemeiner Art (vgl. S. 1 der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/11316) und der speziellen Feststellung, ein Mensch sei geistig unfähig (gewesen), die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit aufzubringen, eine Straftat zu vermeiden?

Die Bundesregierung verweist an der zitierten Stelle ihrer Antwort auf die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zu der Frage, ob bei einem Freispruch wegen Schuldunfähigkeit sich eine die Revision begründende Beschwerde aus den Gründen des Urteils jedenfalls dann ergeben könne, wenn keine tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung festgestellt sei (BGHSt. 16, 374, 381 ff.). Ausgehend von dem Grundsatz, dass nach der geltenden Verfahrensordnung dem Angeklagten grundsätzlich ein Rechtsmittel nur zusteht, soweit er durch den Urteilsspruch beschwert ist, führt der Bundesgerichtshof aus, dass, falls hiervon eine Ausnahme zu machen wäre, dies einleuchtend und unabweislich aus übergeordneten Rechtssätzen oder sonstigen Rechtsvorschriften hervorgehen müsse und sich die Ausnahmefälle klar und von allen anderen abgrenzen ließen. Dies ist nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs bei einem Freispruch wegen Schuldunfähigkeit nicht der Fall. Allgemein bemerkt der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang, dass der Richter häufig gezwungen sei, in der Begründung seiner Entscheidung Feststellungen über Personen zu treffen, denen überhaupt kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zustehe, etwa Verletzte und Zeugen, obwohl die Feststellungen ihrem Ansehen sehr abträglich sein könnten.

3. Unterstellt, ein Rechtsmittel zur Korrektur gerichtlicher Feststellungen zum Geisteszustand eines Menschen würde existieren und vom Freigesprochenen trotz des Risikos eines nachfolgenden Schuldspruchs auch frei verantwortlich gewählt, warum sollte der Gesetzgeber das Verschlechterungsverbot des

§ 358 Absatz 2 Satz 1 StPO in dieser Konstellation dann überhaupt bestehen lassen müssen?

Lägen in dieser Konstellation überhaupt die gesetzgeberischen Gründe vor, die dieses Gebot hervorbrachten?

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf einen speziellen Rechtsbehelf und stellt demzufolge Erwägungen zu gegebenenfalls erforderlichen Folgeregelungen nicht an.

4. Wie viele Freisprüche wegen Schuldunfähigkeit sind derzeit im Bundeszentralregister eingetragen?

5 383

5. Wie viele waren es in den Jahren 2000 und 1995?

Eine Auswertung der Datenbank zur Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Eintragungen nach § 11 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) werden bei Verfahren wegen eines Vergehens nach zehn Jahren, bei Verfahren wegen eines Verbrechens oder nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches nach 20 Jahren aus dem Register entfernt (§ 24 Absatz 3 BZRG). Für die bei Inkrafttreten des 4. Bundeszentralregister-Änderungsgesetzes vorhandenen Eintragungen gilt eine einheitliche Frist von 20 Jahren (§ 69 Absatz 3 BZRG). Die Fristen beginnen mit dem Tag der Entscheidung. Es kann daher heute nicht mehr festgestellt werden, wie viele Eintragungen in den genannten Jahren vorhanden waren.

6. Wie viele Anträge auf Berichtigung von Eintragungen der in Rede stehenden Art lagen dem Bundeszentralregister im Zeitraum von 1995 bis 2007 vor?
Wie hoch ist die Anzahl der stattgegebenen Anträge?

Hierzu liegen keine Daten vor.

